

Widmung eines Eigentümerweges auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 2071 d. Gmkg. Landshut (Rennweg 8)

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	20.11.2019	Stadt Landshut, den	31.10.2019
Sitzungsnummer:	22	Ersteller:	Herr Rottenwallner Thomas

Vormerkung:

Die Ludmilla Wohnbau 34 GmbH beabsichtigt auf einer von ihr erworbenen Teilfläche des noch ungeteilten Grundstücks FINr. 2071 d. Gmkg. Landshut ein Bauvorhaben mit einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO) zu realisieren. Da das zu bebauende Grundstück nach der Teilung nicht mehr unmittelbar an den *Rennweg* angrenzt, ist die bauordnungsordnungsrechtliche Erschließung nur gesichert, wenn über eine zur öffentlichen Straße gewidmete Verkehrsfläche Zugang und Zufahrt genommen wird. Bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 darf auf die Widmung nicht verzichtet werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO). Die Widmung zum Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) ist ausreichend.

Die Voraussetzungen für die Widmung zum Eigentümerweg sind erfüllt. Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 2071 d. Gmkg. Landshut hat gegenüber der Stadt Landshut eine Erklärung des Inhalts abgegeben, dass er dieser Widmung zum einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr auf der im nachstehenden Plan grün markierten Fläche für sich und seine Rechtsnachfolger in unwiderruflicher Weise zustimmt. Weiter hat der Eigentümer erklärt, dass er gegenüber den künftigen Benutzern des Eigentümerweges auf ein Entgelt verzichtet (vgl. Art. 55 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG).



Die zu widmende Fläche ist nach Mitteilung des Baureferats zur Erschließung ausreichend dimensioniert. Zugleich wird damit den Erfordernissen der Zugänglichkeit der *Restpfettrach* zu den Zwecken der Gewässerunterhaltung auf dem hier gegenständlichen Grundstück genüge getan. Soweit es hierzu weiterer Sicherungen (etwa durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) auf dem neu zu bildenden Grundstück bedarf, ist dies nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Widmung.

Beschlussempfehlung:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im anliegenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan* grün markierte Fläche wird zum Eigentümerweg für einen unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.*

*) Bestandteil des Beschlusses soll der vorstehende Plan sein.

Anlagen:

-